

**Bundesgesetz** .  
betreffend  
**Änderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung**  
(Vom 19. Dezember 1958)

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Juli 1958<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung wird nach Massgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

Art. 11, Abs. 2

Zur Abklärung des Sachverhaltes und der gesetzlichen Ansprüche gegenüber der Militärversicherung kann diese jederzeit den Versicherten, seine Angehörigen und Drittpersonen einvernehmen. Über jede Einvernahme ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 11, Abs. 3

Die Militärversicherung ernennt die Sachverständigen in billiger Berücksichtigung der Wünsche des Versicherten oder seiner Angehörigen und des handelnden Arztes. Sie teilt dem Versicherten die Namen der Sachverständigen mit. Für diese gelten die gleichen Ausschliessungs- und Ablehnungsgründe wie vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht. Die Sachverständigen geben ihr mit Begründung versehenes Gutachten zu den Akten.

Art. 11, Abs. 6

Die Militärversicherung trifft für die Dauer des Erhebungsverfahrens die sich als notwendig erweisenden einstweiligen Anordnungen für die zweckmässige

---

<sup>1)</sup> BBl 1958, II, 397

Behandlung, Beobachtung und Kontrolle des Versicherten; dabei ist auf die Wünsche des Versicherten, seiner Angehörigen und des behandelnden Arztes in billiger Weise Rücksicht zu nehmen.

Art. 13, Abs. 4

Nach Ablauf von 10 Jahren ist die Revision einer Verfügung der Militärversicherung nicht mehr zulässig.

Art. 20, Abs. 3

Der Verdienst wird berücksichtigt bis zu 360 Franken in der Woche, 1500 Franken im Monat und 18 000 Franken im Jahr.

Art. 20, Abs. 4

Für Versicherte, die keinen Verdienst oder einen Monatsverdienst von weniger als 150 Franken haben, wird das Krankengeld auf Grund dieses Ansatzes berechnet.

Art. 24, Abs. 2

Der Jahresverdienst wird bis zu 18 000 Franken berücksichtigt.

Art. 24, Abs. 3

Für Versicherte, die während der voraussichtlichen Pensionsdauer keinen Verdienst oder einen Jahresverdienst bis 1800 Franken haben, wird die Invalidenpension auf Grund dieses Ansatzes berechnet.

Art. 26, Abs. 1

Wird in der Folge der körperliche oder psychische Nachteil des Versicherten erheblich grösser oder erheblich geringer, als bei der Festsetzung der Pension angenommen wurde, so wird eine neue Pension festgesetzt. Besteht überhaupt kein Nachteil mehr, so wird die bisherige Pension aufgehoben.

Art. 27, Abs. 2

Für die Dauer dieser ärztlichen Behandlung wird, sofern sie eine Verdiensteinbusse bedingt, die Pension aufbezahlt. An deren Stelle kann Krankengeld gemäss Artikel 20 ausgerichtet werden.

Art. 40

Wenn wegen einer Gesundheitsschädigung die Berufsausbildung (Studium, Berufslehre) des Versicherten um wenigstens sechs Monate verzögert wird, so leistet die Militärversicherung für die Dauer der Verzögerung während höchstens vier Jahren eine jährliche Entschädigung von 600 Franken. Bei einer Berufsumschulung wird diese Entschädigung nicht gewährt.

## Art. 58, Abs. 3 (neu)

Die Frist von Artikel 103, Absatz 2, des erwähnten Beschlusses wird in Militärversicherungssachen auf 10 Jahre erstreckt.

Art. 60<sup>bis</sup>, Abs. 2

Die gemäss Absatz 1 erhöhten Pensionen dürfen den Pensionsbetrag nicht überschreiten, der sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des anrechenbaren maximalen Jahresverdienstes von 18 000 Franken ergeben würde.

## II.

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die laufenden Pensionen wie folgt zu ändern:

- a. Der den Pensionen zugrunde liegende Jahresverdienst ist dem neuen Recht anzupassen;
- b. die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1955 betreffend Teuerungszulagen zu den Militärpensionen ausgerichteten Teuerungszulagen werden nach neuem Recht berechnet und in die Pensionen einbezogen;
- c. die im Jahre 1951 zugesprochenen Pensionen werden um 3 Prozent des Pensionsbetrages erhöht. Das neue Recht ist anwendbar. Als Tag des Zuspuches gilt das Datum der Festsetzung der Dauerpension, auch wenn diese später abgeändert worden ist.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschiedenen Militärversicherungsfälle werden nach neuem Recht beurteilt.

<sup>3</sup> Die Revisionsfrist von Artikel 13, Absatz 4, und 58, Absatz 3, gilt für alle Verfügungen und Entscheidungen, für welche sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

## III.

<sup>1</sup> Durch dieses Gesetz wird der Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1955 betreffend Teuerungszulagen zu den Militärpensionen aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1959 in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 19. Dezember 1958.

Der Präsident: **Aug. Lusser**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 19. Dezember 1958.

Der Präsident: **Eugen Dietschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Dezember 1958.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

1035

Datum der Veröffentlichung: 26. Dezember 1958

Ablauf der Referendumsfrist: 26. März 1959

---

## **Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (Vom 19. Dezember 1958)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1958
Date	
Data	
Seite	1686-1689
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 425

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.